1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sassen-Trantow

Auf der Grundlage des § 5 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sassen-Trantow vom 24.06.2019 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sassen-Trantow erlassen:

Artikel 1

1. Der § 8 – "Entschädigung" erhält folgende Fassung:

§ 8 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 800 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 100 €, die zweite Stellvertretung monatlich 50 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister oder die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihm oder ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 20 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 20 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine fraktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 20 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2019 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietmar Blohm
Bürgermeister

Die Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom: 11.10.2019 eingegangen beim Amt Peenetal/Loitz am: 16.10.2019

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Sassen-Trantow, Der Bürgermeister, unter der Adresse Amt Peenetal/Loitz, Lange Straße 83, 17121 Loitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Sassen-Trantow, 22.10.2019

Dietmar Blohm Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.loitz.de am: 23.10.2019